

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin **B** oder eines Bewerbers **B** aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$\mathbf{Punkte}_B = \mathbf{HZBPunkte}_B + \mathbf{TestPunkte}_B + \dots + \mathbf{VorbildungPunkte}_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl \mathbf{Punkte}_B wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$\mathbf{HzbPunkte}_B = \max(0, \min(\Phi_{\mathbf{HzbGewicht}}^{-1}(\mathbf{Prozentrang}_B), \mathbf{HzbGewicht}))$$

Dabei gilt: $\mathbf{HzbGewicht}$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist.

Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}\left(\frac{\mathbf{HzbGewicht}}{2}, \frac{\mathbf{HzbGewicht}}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{\mathbf{HzbGewicht}}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{\mathbf{HzbGewicht}}{6}$. Die Funktion $\Phi_{\mathbf{HzbGewicht}}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{\mathbf{HzbGewicht}}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

1. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \mathbf{xxxPunkte}_B &= 0, & \text{für } \mathbf{xxxStandardwert}_B < 70, \\ \mathbf{xxxPunkte}_B &= \mathbf{xxxGewicht}, & \text{für } \mathbf{xxxStandardwert}_B > 130 \\ \mathbf{xxxPunkte}_B &= \frac{\mathbf{xxxGewicht}}{2} + \frac{(\mathbf{xxxStandardwert}_B - 100) \cdot \mathbf{xxxGewicht}}{10} \cdot \frac{\mathbf{xxxGewicht}}{6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $\mathbf{xxxGewicht}$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $\mathbf{xxxStandardwert}_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber **B** beim jeweiligen Test erzielt hat.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$\mathbf{xxxPunkte}_B = \frac{\mathbf{xxxWert}_B}{100} * \mathbf{xxxGewicht}$$

Dabei gilt: $\mathbf{xxxGewicht}$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $\mathbf{xxxWert}_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber **B** beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$\mathbf{InterviewPunkte}_B = \frac{\mathbf{InterviewWert}_B}{100} * \mathbf{InterviewGewicht}$$

Dabei gilt: $\mathbf{InterviewGewicht}$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $\mathbf{InterviewWert}_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber **B** in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen

werden, gilt jeweils

$$\mathbf{KriteriumPunkte}_B = \mathbf{KriteriumGewicht}$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages erfolgt nach der Formel

$$\mathbf{Punkte}_{\text{Wartezeit}} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

1. Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht $g = 45$.
2. Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht $g = 30$.

W_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.